

158. Was ist unter „Transport“ auf einer Eisenbahn im Sinne der §§. 315. 316 St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Urtr. v. 24. Febr. 1881 g. Sch. u. Gen. Rep. 358/81.

I.. Landgericht Passau.

Aus den Gründen:

„Das Sachverhältnis ist dem Urteile zufolge dieses:

Auf dem Bahnhof zu S. waren 3 leere Eisenbahnwaggons, die am folgenden Tage wieder benutzt werden sollten, auf ein Zwischengeleise verbracht worden. Der Mitangeklagte Lokomotivführer E. führte aus der Remise eine Lokomotive mit Tender zum Zwecke deren Anhängung an einen abgehenden Kurierzug und traf dabei in Veranlassung unrichtiger Weichenstellung beim Wechsel Nr. 17 auf die vorerwähnten leeren Waggons, sodaß unter Beschädigung eines Wagens der ganze Zug fortgestoßen und der bei den Wagen sich aufhaltende R. dergestalt umgeworfen wurde, daß er infolge der erlittenen Verletzungen am folgenden Tage starb.

Das Landgericht geht nun von der Erwägung aus:

St.G.B. §. 316 Abs. 2 unterstellt, daß ein Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt worden ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, weil unter Transport „nur ein im Gange befindlicher Zug oder höchstens nur solche Wagen zu verstehen, welche entweder schon mit Personen besetzt oder mit Gütern beladen und zur sofortigen Weiterbefrachtung bestimmt sind. Dies trifft bei ganz unbenutzten leeren Wagen, welche wegen Mangels an Raum auf Nebengeleise gestellt sind, nicht zu. Solche Wagen und ebenso die Lokomotive mit dem Tender sind nur Transportmittel, nicht der Transport selbst.

Die Strafnormen des St.G.B.'s §§. 315 flg. sind, wie die Motive zum revidierten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund §§. 303 flg. ergeben, mit den Bestimmungen über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen überhaupt im wesentlichen dem preussischen St.G.B. §§. 294 flg. nachgebildet, welches hier als Grundlage die preussische Verordnung vom 30. November 1840 (P. O. S. 9) benutzt hatte.

Für die Auslegung des Wortes: „Transport“ in den §§. 315. 316 St.G.B.'s gehören die Materialien keinen irgend erheblichen Stoff.

Entscheidend erscheinen deshalb nur Wortlaut und Tendenz des Gesetzes. „Transport“ bedeutet sowohl den zu transportierenden, zu befördernden Gegenstand im Zusammenhang mit dem Bewegungsförderungsmittel, als auch das Transportmittel, insbesondere die Wagen, in denen, und die Zugmittel, durch welche die zu transportierenden Objekte befördert werden, an sich. In dieser umfassenden Bedeutung ist der Ausdruck „Transport“ in St.G.B. §§. 315 flg. aufzufassen, da auch hierauf der Gesichtspunkt einer drohenden allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen, welche für die Begriffsbestimmung der f. g. gemeingefährlichen Delikte und die strenge Bestrafung derselben bestimmend war (Motive zum Entwurf des St.G.B.'s §. 303), paßt.

In Theorie und Rechtsprechung bewegt sich deshalb der Streit hauptsächlich nur um die Frage, ob durch St.G.B. §§. 315 flg. schon die Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn überhaupt, d. h. die Benutzung derselben als Mittel der Fortschaffung im allgemeinen, die Betriebsgefährdung oder nur die Gefährdung eines bestimmten, konkreten Transportes getroffen werde.

Das frühere preussische Obertribunal hat nicht allein schon eine auf dem Bahnhof fahrende Lokomotive mit Tender ohne daran befindlichen Zug, sondern auch vorläufig auf einem Geleise untergebrachte Wagen, welche demnächst anderweitig transloziert werden sollten, als „Transport“ im gesetzlichen Sinne angesehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwiefern nicht in Bewegung gesetzte Wagen der eben berührten Art als „Transport“ zu betrachten sind, jedenfalls ist der Begriff eines Transportes durch das Besetztsein der Wagen mit Personen oder Gütern nicht bedingt und die Anwendung des Begriffes auf eine, wie im untergebenen Falle, mit Tender von einem Lokomotivführer geleitete und auf einem Bahnhof sich bewegende Lokomotive, welche zur alsbaldigen Übernahme eines Kurierzuges bestimmt ist, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die negative Feststellung des angefochtenen Urteils beruht daher auf einem zu engen und rechtsirrtümlichen Verständnis des Gesetzes.“